



Bundesministerium für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz
Verfassungsdienst

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-4273 | F +43 (0)5 90 900-243
E rp@wko.at
W <https://news.wko.at/rp>

per E-Mail:

Sektion.V@bmvrdj.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Rp 1900/18/TK/SL	4273	1.6.2018

Bundesgesetz, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden ausdrücklich. Die geplante Reform des Verwaltungsstrafrechts enthält eine Vielzahl an langjährigen Forderungen der Wirtschaft und ist daher sehr positiv zu sehen. Insbesondere die geplante Entschärfung des Kumulationsprinzips ab 1.1.2020 ist ein wichtiger Schritt, um künftig überbordende Verwaltungsstrafen zu vermeiden.

2. Zu den Änderungen des EGVG

Durch die Änderung des Art III Abs 1 Z 2 EGVG soll die Verwaltungsübertretung des „Schwarzfahrens“ erst dann vorliegen, wenn der „Schwarzfahrer“ den Fahrpreis samt Zuschlag auf Aufforderung nicht unverzüglich oder, nach Feststellung seiner Identität, nicht binnen zwei Wochen bezahlt.

In diesem Zusammenhang soll auch Art III Abs 4 gestrichen werden. Darin findet sich der Passus „*sofern er sich bei der Zahlungsaufforderung im Beförderungsmittel durch eine mit einem Lichtbild ausgestattete öffentliche Urkunde ausweist*“. Dieser Passus soll nun durch die in Z 2 aufgenommene unbestimmte Formulierung, „*wenn seine Identität feststeht*“ ersetzt werden.

Durch die neue Formulierung in Z 2 ergeben sich jedoch erschwerte Bedingungen für die Identitätsfeststellung beim Aufgreifen eines Schwarzfahrers. Es könnte zB der Fall eintreten, dass jemand selbstbewusst Name, Adresse und Geburtsdatum nennt oder einen „Vereinsausweis“ oder Ähnliches ohne Foto vorzeigt, sodass im ersten Moment kein Zweifel an der Richtigkeit dieser Daten besteht. Das Gesetz verlangt allerdings nicht mehr die Ausweisung durch einen Lichtbildausweis. Fraglich ist nun wonach im Einzelfall beurteilt werden soll, ob eine Identität

im Sinne des Art III Abs 1 Z 2 EGVG festgestellt werden kann. Dies wäre im Sinne der Rechtssicherheit klarzustellen.

3. Zu den Änderungen des VStG

a. Zu § 5 Abs 1a

Die in § 5 Abs 1a VStG vorgesehene Stärkung der Unschuldsvermutung wird grundsätzlich begrüßt.

Die Änderung sieht vor, dass diese Verschuldensvermutung dann nicht gelten soll, wenn eine Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von über 50 000 Euro bedroht ist.

Anzumerken ist, dass der Anwendungsbereich dieser Neuregelung noch unklar und etwas restriktiv erscheint. Die meisten Strafdrohungen in den verwaltungsrechtlichen Materiengesetzen liegen unter der Schwelle von 50 000 Euro. Insbesondere im Bereich des Arbeits- und Sozialrechts könnte die vorgeschlagene Regelung vielfach keine Auswirkung in der Praxis haben, so reichen selbst die höchsten Strafobergrenzen des LSD-BG „nur“ bis 50.000 Euro.

Die Unschuldsvermutung sollte stets dann gelten, wenn mit der Strafnorm ein pönaler und präventiver Charakter einhergeht, dieser „tadelnde“ Charakter der Norm kann auch bereits bei minderen Strafraumen vorliegen. Um die Stärkung der Unschuldsvermutung effektiv umzusetzen (va auch im Bereich des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts), regen wir daher an, die Unschuldsvermutung bereits bei niedrigeren Strafandrohungen festzusetzen.

In den Erläuterungen zu § 5 Abs 1a VStG finden sich auch konkretisierende Anmerkungen zum Kontrollsystem als Reaktion auf die bisher überaus strenge Judikatur des VwGH. Diese Anmerkungen werden ausdrücklich begrüßt. Es stellt sich jedoch die Frage, ob diese Klarstellungen ausreichen werden, um künftig eine Judikatur-Wende im Sinne der betroffenen Betriebe zu erreichen. Um diesbezüglich Rechtssicherheit zu gewährleisten, ist die Festlegung einer genauen Definition eines wirksamen Kontrollsystems im Gesetzestext weiterhin anzustreben.

Zusätzlich anzumerken ist, dass sich die Erläuterungen nicht nur auf juristische Personen beschränken sollten, sondern entsprechend § 9 Abs 3 VStG auch natürliche Personen erfassen sollten. Auch in größeren Einzelunternehmen sind Kontrollsysteme sinnvoll bzw. notwendig.

b. Zu § 20 Abs 2

Die Einführung der außerordentlichen Strafmilderung wird ausdrücklich begrüßt.

c. Zu § 22 Abs 3 und Abs 4

Die Entschärfung des Kumulationsprinzips ist eine langjährige Forderung der WKÖ und wird daher ausdrücklich begrüßt.

Die Anwendung des Kumulationsprinzips führt derzeit in der Praxis zu erheblichen Problemen. Bei Verstößen gegen Verwaltungsvorschriften werden die Beschuldigten, obwohl es sich oft nur um Bagatelverstöße handelt, durch unverhältnismäßig hohe Verwaltungsstrafen belastet. Dies kann für Unternehmen zu massiven Einschränkungen oder sogar zum Verlust der betrieblichen Existenz führen. Nun ist vorgesehen, das Kumulationsprinzip per 1. Jänner 2020 deutlich zu entschärfen. Die Möglichkeit, in Zukunft eine Gesamtstrafe anstelle einer Summe von Einzelstrafen zu verhängen wird ausdrücklich begrüßt, da es künftig zu einer spürbaren Erleichterung für Unternehmen kommen wird.

d. Zu § 33a

In § 33a VStG soll nach dem Vorbild der Gewerbeordnung der Grundsatz „Beraten statt strafen“ aufgenommen werden. Die Bevorzugung einer Beratungspflicht der Behörde vor einer sofortigen Bestrafung ist eine langjährige Forderung der WKÖ. Wir begrüßen daher die Intention ausdrücklich, bei einem Verstoß zunächst von einer Bestrafung abzusehen und stattdessen mit einer Beratung das Auslangen zu finden. Den Unternehmen eine „zweite Chance“ zu eröffnen, um den gesetzeskonformen Zustand herzustellen, ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Auch die Behörden erhalten mit einer gesetzlichen Klarstellung die erforderliche Rechtssicherheit.

Nach § 33a VStG ist der Grundsatz „Beraten statt strafen“ dann anwendbar, wenn neben der geringen Intensität der Beeinträchtigung und dem geringen Verschulden auch eine geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes vorliegt.

Hinsichtlich dieser Formulierung geben wir jedoch zu bedenken, dass die Anwendung dieser Regelung oftmals an der Voraussetzung der geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes scheitern könnte. Oftmals sind Rechtsgüter wie „körperliche Integrität“ bzw. „Gesundheit“ oder „Arbeitnehmerschutz“ betroffen. Diese Rechtsgüter werden in der Praxis in der Regel nicht als gering angesehen. Allenfalls könnte die Regelung dahingehend umformuliert werden, dass es nicht auf die „Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes“ ankommt, sondern auf die „Auswirkungen auf das strafrechtlich geschützte Rechtsgut“ bzw. die „Wahrscheinlichkeit seiner Beeinträchtigung“.

Insbesondere § 33a Abs 2 VStG hebt den angestrebten Effekt weitgehend wieder auf. Einerseits ist die Regelung durch den Verweis auf die Gewerbeordnung schwer lesbar und wenig verständlich. Andererseits wird durch den Verweis auf § 371c Abs 2-5 GewO der Anwendungsbereich für „beraten statt strafen“ in der Praxis massiv eingeschränkt. Die Formulierung zu „beraten statt strafen“ in § 371c GewO wurde auch bereits im Rahmen der Begutachtung der GewO-Novelle 2017 kritisiert, da sie aufgrund ihrer detailreichen restriktiven Vorgaben in der Praxis wenig Anwendungsfälle bieten kann. Aus diesen Gründen wird die Formulierung des § 33a Abs 2 VStG abgelehnt.


e. Redaktionelles

In redaktioneller Hinsicht wird auf Folgendes hingewiesen: Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht einen neuen § 34a VStG „Identitätsfeststellung“ vor. Das wenig später ebenfalls in Begutachtung versendete Gesetzespaket zur Umsetzung der Richtlinie 2010/64/EU über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren ua sieht einen anderen, neuen § 34a VStG „Information der Medien“ vor. Hier liegt offenkundig ein legislatives Versehen vor.

Die Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates im Wege elektronischer Post an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Überlegungen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Dr. Harald Mahrer
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin